

D Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

1 Allgemeines

- 1.1 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind bauliche Maßnahmen mit Kosten bis 2.000.000,- €^{*)} brutto, durch die neue Anlagen geschaffen, bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden oder die der erstmaligen Herrichtung einer Liegenschaft infolge neuer Zweckbestimmung dienen.
- 1.2 Eine Teilung Großer Baumaßnahmen in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten bis 2.000.000,- €^{*)} brutto ist unzulässig.
- 1.3 Kleine Baumaßnahmen sind zusammenzufassen, wenn sie in einem engen technisch-funktionalen, zeitlichen und örtlichen Zusammenhang stehen; das Verfahren nach Abschnitt D oder E richtet sich dann nach den Gesamtkosten.
- 1.4 Bei der Durchführung der Baumaßnahmen sind grundsätzlich die von den Obersten Technischen Instanzen eingeführten Leitfäden, Richtlinien, Arbeitshilfen und Musterplanungen zu beachten (vgl. Anhang 1 RBBau).
- 1.5 Für Bauangelegenheiten des BMVg, des BMI, der Gaststreitkräfte, der BImA und übriger Dritter gilt Abschnitt L ergänzend.
- 1.6 Bei der Planung und Ausführung schutzbedürftiger Baumaßnahmen ist nach den "Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben des Bundes - RiSBau" (vgl. Abschnitt K16) zu verfahren. Die Schutzbedürftigkeit der baulichen Maßnahme legt der Nutzer im Rahmen der Bedarfsplanung fest und macht ggf. die notwendigen Angaben nach RiSBau.

2 Bedarfsplanung

- 2.1 Zur Aufstellung einer Bauunterlage ist zunächst eine Bedarfsplanung durchzuführen. Die Bedarfsplanung dient der Ermittlung und Erläuterung des Bedarfs als wesentliche Grundlage für die weiteren Untersuchungen und Planungen. Die Anforderungen sind eindeutig und abschließend zu definieren.
- 2.2 Die Bedarfsplanung erstellt grundsätzlich der Nutzer.
Für erforderliche baufachliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen hat der Nutzer unter Beteiligung des Maßnahmenträgers die Bauverwaltung in Anspruch zu nehmen. Dazu wendet sich der Nutzer an die Fachaufsicht führende Ebene (FfE) - bei Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) an das BBR unmittelbar.
- 2.3 Die Bedarfsplanung besteht insbesondere aus:
 - den Erläuterungen der bedarfsauslösenden Gründe,
 - den quantitativen und qualitativen Bedarfsanforderungen nach Muster 13 RBBau (ggf. Anforderungsraumbuch),
 - den energetischen Anforderungen,
 - den Bedarfsanforderungen aus Betriebsabläufen,
 - den Anforderungen an die Barrierefreiheit,
 - ggf. Aussagen zur Nutzungsdauer.
 Weitere Unterlagen können in Anlehnung an Abschnitt F 1.2 notwendig werden.
- 2.4 Der Nutzer legt die abschließende und vollständige Bedarfsplanung seiner obersten Instanz zur Billigung vor. Die gebilligte Bedarfsplanung ist für alle Beteiligten bindend.
- 2.5 Auch der Maßnahmenträger kann eine Bedarfsplanung aufstellen. Der Maßnahmenträger stimmt seine Bedarfsplanung mit der/den nutzenden Dienststelle/en ab. Im Übrigen gelten Ziffer 2.2 Satz 2 sowie Ziffer 2.3 und 3.1 analog.

^{*)} ohne KG 710 - 740.

3 Veranschlagung der Ausgaben/Kosten

- 3.1 Der Maßnahmenträger hat ergänzend zur Bedarfsplanung unter Mitwirkung des Nutzers darzulegen, dass die Bedarfsdeckung durch eine bauliche Maßnahme im Vergleich mit anderen in Betracht kommenden Lösungsansätzen die wirtschaftlichste Variante darstellt. Die dabei gewählte Form der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung soll in Methodik und Aufwand im Verhältnis zur finanzwirksamen Maßnahme angemessen sein und richtet sich im Einzelfall nach den Erfordernissen einer verlässlichen Kostenermittlung. Nach abschließender Entscheidung durch den Nutzer auf Basis der Billigung der Obersten Instanz des Nutzers beauftragt der Maßnahmenträger die FfE bzw. das BBR unmittelbar, für die Durchführung einer Eigenbaumaßnahme auf der Grundlage der Bedarfsplanung den Kostenrahmen ermitteln zu lassen.
- 3.2 Maßnahmenträger BlmA
Zur Deckung des gebilligten Bedarfs beauftragt der Nutzer die BlmA.
Die BlmA bildet die Kosten der geplanten baulichen Maßnahmen in ihrem Wirtschaftsplan ab.
Bei Verteidigungsbaumaßnahmen für den Hauptbedarfsträger TerrWV (nichtmilitärische Baumaßnahmen) gilt Abschnitt L1 ergänzend.
- 3.3 Maßnahmenträger BMVg
Für die Verteidigungsbaumaßnahmen anderer Hauptbedarfsträger (militärische Baumaßnahmen) gilt Abschnitt L1 ergänzend.
- 3.4 Weitere Maßnahmenträger¹
- 3.4.1 Die weiteren Maßnahmenträger haben jährlich den Bedarf an Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für das übernächste Haushaltsjahr festzustellen und getrennt nach Maßnahmen zu erfassen.
Im Rahmen des jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahrens legen sie die gemäß 3.1 ermittelten Kosten in Form einer Ausgabenanmeldung dem BMF vor. Die BdE und FfE erhalten eine Ausfertigung.
- 3.4.2 Ergeben sich nach der Ausgabenanmeldung in der Zeit bis zur Mittelbereitstellung
- a) Änderungen hinsichtlich der ursprünglich angemeldeten Maßnahmen oder
 - b) ein zusätzlicher Bedarf an Maßnahmen mit hoher Priorität,
- hat der Nutzer dies seiner vorgesetzten Behörde rechtzeitig zu berichten.
- 3.4.3 Der Maßnahmenträger teilt seinen nachgeordneten Behörden etwa 3 Monate vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres anhand der ihm vorliegenden Ausgabenanmeldung mit, in welcher Höhe voraussichtlich Ausgabemittel bereitgestellt werden können.
Auf Grund dieser Mitteilung entscheiden die nachgeordneten Behörden, welche Baumaßnahmen voraussichtlich durchzuführen sind.

4 Planung der Baumaßnahmen

- 4.1 Der jeweilige Maßnahmenträger erteilt auf der Grundlage der gebilligten Bedarfsplanung der FfE bzw. dem BBR unmittelbar den Auftrag zur Planung und Ausführung der Baumaßnahme.
- 4.2 Die FfE ist für die Erteilung von Aufträgen an die BdE allein zuständig.
- 4.3 Die FfE legt Art und Umfang der Bauunterlage in Anlehnung an den Abschnitt F 2 fest. Sie kann sich eine Prüfung und Genehmigung vorbehalten. Die Bauunterlage ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und i.d.R. in 5-facher Ausfertigung aufzustellen sowie elektronisch bereitzustellen. Sie besteht mindestens aus:
- projektbezogenem Schriftverkehr,
 - gebilligter Bedarfsplanung,
 - Muster 6,
 - Muster 7 einschließlich Anlagen 1 und 2 und den
 - Plänen,

¹ Bei Maßnahmen der Verfassungsorgane kann das BMUB Maßnahmenträger sein.

- Termine für Baubeginn und Übergabe.

Bei der Planung sind die Grundsätze der Nachhaltigkeit und einer lebenszyklusorientierten Optimierung der Kosten zu berücksichtigen.

- 4.4 Die BdE stimmt sich planungsbegleitend mit dem Maßnahmenträger und dem Nutzer ab. Sie holt die Einverständniserklärung des Nutzers zur Bauunterlage auf den Mustern 6 und 7 ein.
- 4.5 Sofern sich die FfE die Prüfung und Genehmigung vorbehalten hat, ist ihr die aufgestellte Bauunterlage einschließlich der Einverständniserklärung vorzulegen. Soweit aufgrund des Prüfungsergebnisses Änderungen der Planung oder Kosten vorliegen, ist eine erneute Einverständniserklärung des Nutzers erforderlich.
- 4.6 Die mit der Einverständniserklärung des Nutzers und ggf. Genehmigung der FfE versehene Bauunterlage wird durch die BdE bzw. FfE an den Maßnahmenträger weitergeleitet.

5 Weitere Planung und Ausführung der Baumaßnahmen

- 5.1 Der Maßnahmenträger erklärt sein Einverständnis zur Bauunterlage auf den Mustern 6 und 7 und bestätigt damit die Kostenobergrenze. Die erste und zweite Ausfertigung der Bauunterlage verbleiben beim Maßnahmenträger. Der Maßnahmenträger übersendet die dritte Ausfertigung der BdE über die FfE, die vierte Ausfertigung verbleibt bei der FfE, die fünfte Ausfertigung erhält der Nutzer.
- 5.2 Mit der Einverständniserklärung übergibt der Maßnahmenträger der BdE die Anforderung an die Dokumentation nach H2.
- 5.3 Nach Vorliegen der Einverständniserklärungen des Nutzers und des Maßnahmenträgers sowie ggf. der Genehmigung der Bauunterlage durch die FfE beginnt die BdE mit der weiteren Planung und Ausführung der Baumaßnahme.
- 5.4 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten führt die BdE in eigener Zuständigkeit durch. Sie trägt für diese Baumaßnahmen die Verantwortung und hat dafür einzustehen, dass die Kosten-, Termin- und Qualitätsziele eingehalten werden. Bei sich abzeichnenden Abweichungen von diesen Zielen hat die BdE die FfE und den Maßnahmenträger unverzüglich schriftlich zu informieren und wirtschaftliche Lösungsalternativen zur Entscheidungsfindung vorzuschlagen. Nachträgliche Änderungen der Bedarfsplanung bedürfen der Billigung der obersten Instanz des Nutzers (gilt nicht für 2.5). Die FfE bzw. das BBR informiert nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Maßnahmenträger die BdE und den Nutzer über die Entscheidung und das weitere Vorgehen; das Ergebnis ist zu dokumentieren. Ggf. ist ein Nachtrag gemäß Nummer 6 aufzustellen.
- 5.5 Die Ausführungszeit der Arbeiten wird im Einvernehmen mit dem Maßnahmenträger und der/dem Nutzer bestimmt. Die BdE lädt bei Bedarf zu Bauanlauf- und weiteren Besprechungen ein und erstellt darüber die Protokolle.
- 5.6 Die BdE zeigt Beginn und Ende der Baumaßnahme der FfE und dem Maßnahmenträger an. Die Zuständigkeit der BdE hinsichtlich Planung und Ausführung der Baumaßnahme entbindet die FfE nicht davon, die Art und Weise, wie die BdE die Arbeiten erledigt, zu überwachen.

6 Nachträge zur Bauunterlage

- 6.1 Die Kostenobergrenze ist einzuhalten. Die Aufstellung eines Nachtrages wird erforderlich, wenn unvermeidbare Ausgaben zusätzlich zu veranschlagen sind. Art und Umfang des Nachtrages sind von der FfE im Einzelfall festzulegen; sie kann sich die Prüfung und Genehmigung vorbehalten.
- 6.2 Ein Nachtrag zur Bauunterlage bedarf der erneuten Einverständniserklärung des Maßnahmenträgers und des Nutzers.
- 6.3 Wird bei Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten die Kostengrenze nach Ziffer 1.1 um nicht mehr als 15 v.H. überschritten, wird die Baumaßnahme weiterhin nach Abschnitt D weitergeführt. Über das Verfahren bei Überschreitungen darüber hinaus entscheidet die Oberste Technische Instanz im Benehmen mit dem Maßnahmenträger und der obersten Instanz des Nutzers.